



VEREINSSTATUTEN UTC TULLNERBACH

Stand März 2020

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein wird unter den Namen „UNION Tennisclub Tullnerbach“ - kurz „UTC Tullnerbach“ oder „UTCT“ genannt - geführt. Der Tennisclub hat seinen Sitz in 3013 Tullnerbach, Lawieserstraße 42.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unter Ausschluss jeder politischen Tendenz die Pflege, Förderung und Verbreitung von Tennis & Padeltennis.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in § 2 beschriebenen Vereinszwecks sind vor allem folgende Tätigkeiten vorgesehen:

1. Pflege des Tennis & Padeltennisportes für alle Altersstufen
2. Errichtung und Betrieb von Sportstätten
3. Sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen
4. Sportliche Ausbildung und Schulung



§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Mittel zur Führung des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, Gastgebühren
2. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen
3. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten
4. Werbung und Sponsoring
5. Crowdfunding
6. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
7. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Sektion Tennis
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt.
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt.
2. Sektion Padel
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt.
 - 2.2. Außerordentliche Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt.
3. Unterstützende Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt.
4. Ruhende Mitglieder können über einen schriftlichen Antrag aus gesundheitlichen Gründen oder wegen längerer Abwesenheit für die Dauer des Hinderungsgrundes vom Mitgliedsbeitrag entlastet werden. Die ruhende Mitgliedschaft ist nur für eine Saison möglich.
5. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmewerber verpflichtet sich durch Erwerb einer Mitgliedschaft über das Online Portal des Vereins bzw. mit der Beitrittserklärung zur fristgerechten Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren und zur Einhaltung der Vereinsstatuten und der Platzordnung des UTCT. Die Adresse des Onlineportals wird auf der Homepage publik gemacht.
2. Der Aufnahmewerber, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen bei ihrer Anmeldung eine schriftliche Einverständnis- und Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Bewerbers kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Ansehen und Interesse des UTCT zu wahren, die Statuten sowie die Platzordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands einzuhalten.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben die in der Platzordnung angeführten Gebühren und außerordentlichen Zahlungen bis spätestens 31. März des Beitragsjahres zu entrichten. Eine verspätete Zahlung führt zu einer befristeten Sperre im Reservierungssystem und zur Ergreifung entsprechender Rechtsmittel.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie das Recht in der Generalversammlung Anträge zu stellen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
5. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung jeglicher Beiträge befreit und haben bei der Generalversammlung das aktive Wahlrecht.
6. Die ruhenden Mitglieder haben bei der Generalversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.
7. Mitglieder, mit Ausnahme von Kindern unter 12 Jahren, erhalten gegen Kautions einen Clubschlüssel bzw. einen elektronischen Zutrittscode, der nach Austritt aus dem UTCT wieder zu retournieren ist.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
9. Mindestens ein Zehntel der der stimmberechtigten Mitglieder kann auf schriftlichen Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das Ausscheiden aus dem UTCT erfolgt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem UTCT kann alljährlich bis zum 15. November mittels eingeschriebener schriftlicher Kündigung erfolgen, die zum Ende des Vereinsjahres wirksam wird. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit berechtigt ein Mitglied aus dem UTCT auszuschließen.

Wenn jedoch der Vorstand eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beschließt, kann innerhalb von acht Tagen nach Fassung dieses Beschlusses, welcher an die Mitglieder geschickt wird, der Austritt aus dem UTCT mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Bereits vor dem Beschluss fällige Beitragsverpflichtungen werden durch diesen Austritt nicht berührt.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand des Vereines mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Zu allen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. In Ausnahmesituationen ist es möglich die ordentliche Generalversammlung auch per Videokonferenz abzuhalten. Die Einladungsfrist ist in Punkt 3 geregelt.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Abhaltungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Generalversammlung wird vom Obmann/Obfrau bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter/in geleitet.
7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Bevollmächtigung möglich.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen zur Änderung der Vereinsstatuten oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.



§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Kenntnisnahme der Berichte des/der Kassiers/in und der Rechnungsprüfer/innen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Periodische Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des UTCT
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, zumindest aus Obmann/Obfrau, Kassier/in, Schriftführer/in. Für den Obmann ist ein/e Stellvertreterin zu nominieren, dieser kann auch eine andere Funktion im Vorstand innehaben.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren im Rahmen der Generalversammlung gewählt, Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied für die Restperiode in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind in der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zeitgerecht eingeladen werden und mindestens zwei anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter/in. In dringenden Fällen können gültige Beschlüsse durch den Vorstand auch außerhalb einer Sitzung per Umlaufbeschluss gefasst werden. Eine für die Stimmabgabe angemessene Frist ist im Anschreiben festzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist in der darauffolgenden Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/des Obmannes/Obfrau der Sitzung.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die behandelten Themen und die Beschlüsse hervorgehen müssen, dieses ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Funktion des Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Abwahl durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
8. Vorstandsmitglieder, die fortwährend gegen die Interessen des Vereins, gegen gültige Vereinsstatuten oder Beschlüsse des Vorstands oder der Generalversammlung verstoßen, können entweder durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder oder einfach Mehrheit in einer Generalversammlung abgewählt werden. In diesem Fall ist für die Restperiode ein ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.
9. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Wenn durch den Rücktritt die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder (drei) unterschritten wird, wird der Rücktritt erst mit der Wahl (Kooptierung) eines/r Nachfolgers/in wirksam.
10. Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Vorstandes ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen. Endet diese außerordentliche Generalversammlung ohne Wahl eines neuen Vorstands, wird der Verein aufgelöst.



11. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Mitgliedsgebühren, Einschreibgebühren und sonstigen Gebühren verantwortlich. Nach Fassung des Beschlusses muss die Gebührensanpassung an alle Mitglieder (per E-Mail) zugesendet werden. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann erst im nächsten Vereinsjahr in Kraft treten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Verwaltung der Mitglieder
2. Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks zu treffen
3. In allen Vereinsangelegenheiten den Verkehr mit Behörden, Ämtern und Personen abzuwickeln
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Änderung der Platzordnung

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in, ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze, Statuten und Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung, er ist verantwortlich für die Abhaltung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Für alle nicht festgelegte Aufgabenbereiche ist der/die Obmann/Obfrau verantwortlich. Bei Abwesenheit des/der Obmann/Obfrau übernimmt ein/e Stellvertreter/in diese Aufgaben.
2. Der/die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen, ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse, Bücher und der Rechnungsabschlüsse und deren Belege verantwortlich. Schriftstücke und Bekanntgaben, die das Vereinsvermögen betreffen haben sowohl die Unterschrift vom/ von dem Obmanne/Obfrau als auch von dem/der Kassier/in zu tragen.
3. Der/die Schriftführer/in fertigt die Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen an, außerdem ist er/sie verantwortlich für den Schriftverkehr innerhalb des Vereins und gegenüber Behörden und dritten Personen.



§ 15 Rechnungsprüfer

1. Der/die Rechnungsprüfer/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt.
2. Der/die Rechnungsprüfer/in haben während ihrer Funktionsdauer laufend die Kassa und Buchführung zu überwachen und Rechnungsabschlüsse und deren Belege zu prüfen.
3. Der/die Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Schiedsgericht

1. Über vereinsinterne Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht der Vorstand zuständig ist oder die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wird, das Schiedsgericht.
2. Streitigkeiten über Gebühren gelten nicht als vereinsinterne Streitigkeiten im Sinne Abs. 1.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf volljährigen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Vorsitzenden das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine verpflichtende Auflösung des Vereins erfolgt nach Rücktritt des gesamten Vorstands und nicht erfolgreicher Bestellung eines neuen Vorstands in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
3. Für den Fall der Auflösung hat die außerordentliche Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



§ 18 Dopinggesetz

1. Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet das Anti-Doping-Gesetz zu befolgen.
Bei Nichteinhaltung oder Übertretung behält sich der Verein weitere Schritte vor.
2. Der vollständige Gesetzestext ist auf der Homepage des UTCT verfügbar.
3. Weitere Links zu diesem Thema: www.oetv.at; www.nada.at

Tullnerbach, beschlossen am 27.03.2020